

Tit. 1.3 RdSchr. 94f

Gemeinsame Verlautbarung zu den Auswirkungen des ASRG 1995; hier: Beschäftigung von Landwirten oder deren mitarbeitenden Familienangehörigen

Tit. 1 – Beschäftigung landwirtschaftlicher Unternehmer

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zu den Auswirkungen des ASRG 1995; hier: Beschäftigung von Landwirten oder deren mitarbeitenden Familienangehörigen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 94f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 1.3 RdSchr. 94f – Beschäftigungen, die auf 26 Wochen befristet sind

(1) [jetzt] Seit 1. 1. 1995 bleiben landwirtschaftliche Unternehmer, die auf Grund der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 Mitglied einer landwirtschaftlichen Krankenkasse sind, auch in einer daneben ausgeübten abhängigen Beschäftigung, die 26 Wochen nicht übersteigt, ihrem Erscheinungsbild nach landwirtschaftliche Unternehmer. Dies hat zur Folge, dass sie auf Grund der Beschäftigung, in der sie vom Grundsatz her als Arbeiter oder Angestellter nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V der Krankenversicherungspflicht unterliegen, nicht in der allgemeinen Krankenversicherung versichert sind; sie bleiben bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse Mitglied als landwirtschaftlicher Unternehmer.

(2) Die Versicherungspflicht und die Kassenzuständigkeit sind bei Beginn der Beschäftigung zu prüfen. Ist die Beschäftigung auf voraussichtlich nicht länger als 26 Wochen befristet, ist in den genannten Fällen die landwirtschaftliche Krankenkasse die zuständige Einzugsstelle nach § 28 h, 28 i SGB IV. Werden die 26 Wochen entgegen der vereinbarten Dauer unvorhergesehen überschritten, besteht die Mitgliedschaft bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse fort, wenn die Überschreitung 2 Monate nicht übersteigt. Endet ein Dauerbeschäftigungsverhältnis vor Ablauf der 26-Wochen-Frist, wird hierdurch die Mitgliedschaft in der allgemeinen Krankenversicherung für die Dauer der Beschäftigung nicht berührt; die Mitgliedschaft auf Grund der Krankenversicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Vorrangversicherung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses endet.

(3) Wird ein ursprünglich auf nicht mehr als 26 Wochen befristetes Beschäftigungsverhältnis in eine Dauerbeschäftigung umgewandelt, wechselt von dem auf das Bekanntwerden der Überschreitung folgenden Tag an die Mitgliedschaft von der landwirtschaftlichen Krankenkasse zur zuständigen/gewählten Krankenkasse.

(4) Während der Versicherung bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind die Beiträge zur Kranken-, [jetzt] Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an diese Krankenkasse abzuführen und die Meldungen nach der DEÜV gegenüber dieser Krankenkasse zu erstatten. Die Beiträge zur Krankenversicherung sind nach der Hälfte des [jetzt] allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zu berechnen (§ 39 Abs. 4 KVLG 1989). . . Der Arbeitgeber hat diesen Beitragsanteil zu tragen (§ 48 Abs. 5 KVLG 1989). Er hat auch die Beiträge in dem Beitragsnachweis . . . nachzuweisen; als Beitragsgruppenschlüssel ist "5" vorgesehen.

(5) Die vorbezeichnete Regelung gilt nur für landwirtschaftliche Unternehmer, die auf Grund der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 Mitglied einer landwirtschaftlichen Krankenkasse sind. Infolgedessen hat sich der Arbeitgeber von dem beschäftigten Nebenerwerbslandwirt eine Bescheinigung seiner landwirtschaftlichen Krankenkasse vorlegen zu lassen, aus der hervorgeht, dass er ihr nach § 2 Abs. 1 [richtig] Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 als Mitglied angehört. Die Bescheinigung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

(6) Aus dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis des in § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989 genannten landwirtschaftlichen Unternehmers werden Beiträge zur Pflegeversicherung nicht erhoben; eine dem § 39 Abs. 4 KVLG 1989 entsprechende Regelung enthält das PflegeVG nicht (RdSchr. 94 c, [richtig] D.IV.4 Abs. 5).

(7) Von der Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989 werden Beschäftigungen erfasst, die nach dem 31. 12. 1994 beginnen.